

*Landesbeirat
für den Vollzug
der Abschiebungshaft
in Schleswig-Holstein*



Jahresbericht 2009

Jahresbericht 2009

Gliederung

| | |
|--|----|
| 1) Zusammenfassende Darstellung der Arbeit des Landesbeirates | 2 |
| 2) Die Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg | 3 |
| 3) Krankenversorgung | 4 |
| 4) Traumatisierte Häftlinge | 4 |
| 5) Nutzung der Beruhigungszelle und des besonders gesicherten Haftraumes | 4 |
| 6) Fallschilderungen | 6 |
| 7) Rechtliche Aspekte der Abschiebungshaft | 8 |
| 8) Statistische Angaben zur Abschiebungshaft | 10 |
| 9) Zusammenfassung und Ausblick | 16 |

1) Zusammenfassende Darstellung der Arbeit des Landesbeirates

Nachdem die Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg im Januar 2003 ihren Betrieb aufgenommen hatte, wurde im Februar 2003 der Landesbeirat für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein gebildet.

Dem Landesbeirat gehören zurzeit an:

Herr Dr. Manfred Berger,
Herr Hajo Engbers
Herr Hans-Joachim Haeger,
Herr Wulf Jöhnk,
Frau Doris Kratz-Hinrichsen.

Zum Vorsitzenden des Landesbeirates wurde Hans-Joachim Haeger und zur stellvertretenden Vorsitzenden wurde Doris Kratz-Hinrichsen gewählt.

Für die nach den Landtagswahlen im September 2009 aus dem Landesbeirat ausgeschiedene Landtagsabgeordnete Anna Schlosser-Keichel ist bisher noch keine Nachfolgerin bzw. kein Nachfolger berufen worden.

Die Aufgaben des Landesbeirates ergeben sich aus § 18 der Richtlinien für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein. Danach wirkt der Landesbeirat mit bei der Betreuung der Abschiebungsgefangenen und unterstützt die Justizverwaltung durch Anregungen und Vorschläge. Darüber hinaus verstehen die Mitglieder des Landesbeirates ihre Aufgabe als einen Dienst für die Menschenwürde jedes Einzelnen.

Im Jahr 2009 haben in der Abschiebungshafteinrichtung in Rendsburg acht Sitzungen des Landesbeirates stattgefunden. Ihre wesentlichen Inhalte sind jeweils protokolliert worden.

Es hat sich bewährt, dass in der Regel je eine Vertreterin des Innenministeriums und des Justizministeriums und die Anstaltsleitung am Anfang an den Sitzungen teilnehmen.

Zwischen den Sitzungen gab es Kontakte zwischen der örtlichen Leiterin der Abschiebungshafteinrichtung, Frau Heike Kock, und dem Vorsitzenden des Beirates.

Der Vorsitzende des Landesbeirates besucht die Abschiebungshafteinrichtung fast wöchentlich, gelegentlich auch die stellvertretende Vorsitzende. Dadurch ist es zu vielen Gesprächen mit Häftlingen gekommen.

Am 24. September 2009 machten mehrere Mitglieder des Landesbeirates einen Besuch bei der Bundespolizeidirektion in Bad Bramstedt. Dabei kam es zu einem offenen und konstruktiven Austausch in angenehmer Atmosphäre.

Beeindruckend waren für die Mitglieder des Landesbeirates die von den Vertretern der Bundespolizei dargestellten Ausmaße der Schleusungskriminalität.

Sehr aufschlussreich ist für den Landesbeirat, dass die Vertreter der Bundespolizei wie der Landesbeirat die Dauer der Abschiebungsverfahren beklagten. Nach ihrer Einschätzung werden die Verfahren unnötig in die Länge gezogen, weil insgesamt zu viele Dienststellen beteiligt sind.

2) Die Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg

Die Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg ist im Gebäude der ehemaligen Jugendarrestanstalt eingerichtet worden. Sie ist mit einer festen Außenmauer umgeben und gesichert. Außerhalb des Gebäudes – innerhalb der Anstaltsmauer – befinden sich Sport- und Freizeitbereiche sowie ein weiterer Hof für den täglichen Aufenthalt im Freien. Die AHE Rendsburg ist zuständig für erwachsene männliche und seit dem 01.01.2008 auch für jugendliche Abschiebungsgefangene, die bis dahin in der Teilanstalt Neumünster untergebracht waren.

Es stehen insgesamt 43 Hafträume zur Verfügung. Die Höchstbelegung ist auf 56 Gefangene festgelegt. Bei der Unterbringung werden Wünsche auf Einzelunterbringung berücksichtigt.

In der Regel sind zusätzlich 2 – 3 Strafgefangene aus der Justizvollzugsanstalt Kiel als Hausarbeiter zur Arbeit eingesetzt und dort untergebracht.

Die auf 2 Etagen verteilten Hafträume sind alle mit einem Fernseher ausgestattet. Über eine Sattellitenanlage können insgesamt 20 Sender empfangen werden.

Die Hafträume sind von 8.00 Uhr – 12.45 Uhr und 14.00 Uhr – 21.00 Uhr geöffnet. Es besteht täglich die Möglichkeit zum Aufenthalt im Freien. Die Gefangenen können die Haftraumtüren mit einem eigenen Schloss während der Aufschlusszeit verschlossen halten. Es sind frei zugängliche Kartentelefone installiert. Gespräche können mittels Telefonkarten geführt und empfangen werden.

Im Jahr 2009 wurden für insgesamt 3485 € Telefonkarten an die Abschiebungsgefangenen verkauft.

Telefonkarten und Tabakwaren können in der Einrichtung erworben werden. Mittellose Gefangene erhalten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ein monatliches Taschengeld in Höhe von 28,63 €.

Die Belegung der Abschiebungshafteinrichtung war im Jahr 2009 mit insgesamt 361 Häftlingen erneut höher als im Vorjahr mit 303.

Im vergangenen Jahr erhielten die Abschiebungsgefangenen insgesamt 409-mal (Vorjahr 569-mal) von Angehörigen oder persönlichen Bekannten Besuch.

Die Beaufsichtigung und Betreuung erfolgt durch Beamte des Allgemeinen Vollzugsdienstes, die durch Mitarbeiter eines privaten Sicherheitsdienstes unterstützt werden.

Weiterhin steht für die Sozialberatung halbtags ein Mitarbeiter des Diakonievereins Migration Rendsburg zur Verfügung. Die Inhaftierten haben die Möglichkeit, dort ihre Fragen und Anliegen vorzutragen und um Hilfestellung zu bitten. Dieses Angebot wird sehr gut angenommen und auch seitens der Inhaftierten geschätzt.

Die Zusammenarbeit zwischen dem Sozialberater und der für die soziale Betreuung tätigen Verwaltungsbeamtin des Hauses hat sich weiterhin positiv entwickelt und bewährt.

Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten bietet nach Bedarf Sprechstunden an.

Darüber hinaus wurde auch vom Flüchtlingsrat nach Bedarf Hilfe angeboten.

Die Zusammenarbeit mit der Leitung der Abschiebungshafteinrichtung, Herrn Röttjer, seit Mai 2009 Frau Radetzki und Frau Kock, hat der Landesbeirat auch im Jahr 2009 als von gegenseitigem Respekt und von Vertrauen geprägt erlebt.

Der Arbeitskreis Abschiebungshaft in der Evangelisch-Lutherischen Christkirchengemeinde in Rendsburg-Neuwerk leistet weiterhin seinen wöchentlichen Besuchsdienst in der Abschiebungshafteinrichtung. Hier können Gespräche bei Kaffee und Tee in der Regel in Deutsch, Englisch, Französisch und Russisch geführt werden. Der Landesbeirat schätzt diesen Dienst neben den verschiedenen anderen Angeboten weiterhin als einen sehr wichtigen Beitrag für die Atmosphäre in der Abschiebungshafteinrichtung ein.

3) Krankenversorgung

Die ärztliche Versorgung wurde im gesamten Jahr durch den Arzt der JVA Kiel, Herr Jedamski durchgeführt. Die Vertretung übernahm Herr Frey, der mit Ablauf des vergangenen Jahres seine Tätigkeit in der AHE beendet hat.

Neuer Vertretungsarzt ist der in Ascheffel niedergelassene Dr. Asmussen.

Unterstützt wird der Anstaltsarzt durch zwei in medizinischer Assistenz ausgebildete Vollzugsbeamte.

Die fachärztliche Versorgung wird durch niedergelassene Ärzte vorgenommen. Krankenhäuser stehen für die stationäre Versorgung zur Verfügung.

Im Laufe des Jahres 2009 kam es zu 637 Arztkontakten - einschließlich Eingangsuntersuchungen - (Vorjahr 538). Ein Facharzt wurde in 69 Fällen (Vorjahr 46) konsultiert, zu einer Einweisung in ein Krankenhaus kam es 11-mal (Vorjahr 7). Der Zahnarzt in der JVA Kiel wurde 52-mal aufgesucht.

Neben der gut geregelten Routine musste in besonderen Einzelfällen improvisiert werden, z. B. wenn psychische Ausnahmesituationen (Suicidandrohung, Randalieren u.a.) durch Verbringen in die Psychiatrie mit Begleitung, Verlegung nach Kiel oder Beruhigung unter besonderer Beobachtung gemeistert werden mussten.

In einem Fall von willkürlichem Verschlucken von Gegenständen und massiver Behandlungsabwehr erfolgte die Verlegung nach Hamburg und, da dort in der Vollzugsanstalt am Wochenende nicht geröntgt werden konnte, schließlich die Weiterverlegung in die Nähe von Unna.

Da nicht vor Ort für jeden denkbaren Fall alles vorgehalten werden kann, wird es immer mal wieder zu solchen psychischen und zeitlichen Belastungsspitzen für die Mitarbeiter kommen können. Im abgelaufenen Jahr sind solche Situationen von ihnen in Rendsburg mit gelegentlicher Unterstützung von der JVA Kiel gut beherrscht worden.

4) Traumatisierte Flüchtlinge in Abschiebungshaft

Der Anteil der Traumatisierten unter Flüchtlingen und Asylbewerbern, die nach Europa kommen, wird mit 25 - 40 % angegeben. Dies haben Studien und vorsichtige Schätzungen der psychosozialen Zentren für Folteropfer und Flüchtlinge festgestellt.

Damit kann angenommen werden, dass auch in der Abschiebungshafteinrichtung in Rendsburg ein ähnlich hoher Anteil von Traumatisierten in Gewahrsam genommen wird. Da erlittene traumatische Ereignisse wie Krieg, Folter, Inhaftierung, Tötung von Familienangehörigen, Vertreibungen zu sehr komplexen Folgestörungen führen, ist eine Traumatisierung, z.B. im Rahmen der Abschiebungshaft, auf den ersten Blick nicht erkennbar.

Menschen in der Abschiebungshaft reagieren auf die Festnahme und auf den Freiheitsentzug mit psychischen und sozialen Stressreaktionen. Die Einschätzung, ob psychische Symptome und gesundheitliche Beschwerden sich auf die Inhaftierung oder auf traumatische Vorerfahrungen im Heimatland oder auf der Flucht beziehen und krankheitswertig sind, kann im Einzelfall schwierig sein, zumeist sind sie oft eine Kombination aus beiden Belastungsbereichen.

Den Hinweisen, dass Menschen in der Abschiebungshaft traumatisiert sein könnten, ist mit großer Sensibilität und Fachlichkeit nachzugehen, dies geschieht auch durch die Betreuerinnen und Betreuer. So werden erste Hinweise durch die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in der Abschiebungshafteinrichtung sowie durch die externen Beraterinnen und Berater an den Landesbeirat weitergegeben.

So wurden in 2009 in mindestens 8 Fällen ärztlich- bzw. psychologische Sachverständige hinzugezogen, die dann die Abschiebungshafteinrichtung aufsuchten oder es kam auch zu Vorstellungen bei psychiatrischen Fachärzten.

Die untersuchten Fälle ergaben, dass 5 der 8 Personen an posttraumatischen Belastungssymptomen litten. Darüber hinaus litten alle untersuchten Fälle an psychischen Beschwerden (depressive Symptome, Angstzustände, psychosomatische Beschwerden), sodass alle untersuchten Personen krankheitswertige psychische Störungen in der Abschiebungshafteinrichtung entwickelt hatten bzw. damit auffällig wurden. Auch die Traumatisierten litten darüber hinaus an reaktiven Beschwerden auf die Haft und die bevorstehende Abschiebung.

Die größte Gefahr besteht in einer Retraumatisierung durch die Abschiebungshaft, sodass alle vorhergehenden Versuche der Integration oder der eigenständigen Stabilisierung des Betroffenen durch die Haft zunichte gemacht werden und eine akute und länger andauernde psychische Erkrankung droht.

In einem Fall wurde trotz eines schwebenden Eilantrages, der die aufschiebende Wirkung wieder herstellen sollte, ein schwer traumatisierter und suizidaler Flüchtling vom Landesamt für Ausländerangelegenheiten nach Moskau abgeschoben. Das Gericht hatte versäumt, auch das Landesamt formell darüber zu informieren, dass bis zur Entscheidung über den Eilantrag von Zwangsmaßnahmen abzusehen sei. Dem Landesamt war zwar eine Kopie der Verfügung an das Bundesamt zugegangen. Daran fühlte sich das Landesamt jedoch nicht gebunden.

Diese Umgehensweise macht deutlich, dass es trotz gutachtlicher Feststellung von Traumatisierungen und psychischen Erkrankungen nahezu unmöglich ist, traumatisierte Häftlinge zeitnah aus der Haft zu entlassen und eine medizinisch-therapeutische Behandlung einzuleiten. Nur in einem der untersuchten Fälle wurde dann auch Haftbeschwerdeanträgen und asylrechtlichen Anträgen statt gegeben.

Der Landesbeirat kritisiert daher die hohen Hürden für eine Entlassung aus der Abschiebungshaft und tritt ein für eine großzügige Anwendung des Selbsteintrittsrechts durch die Bundesrepublik Deutschland bei traumatisierten Personen.

In den genannten Einzelfällen hatten offenbar die jeweiligen juristischen Entscheidungen Vorrang vor einer humanitär begründeten Flüchtlingsaufnahme und der Anwendung des Artikel 20 der Richtlinie des Rates der EU: „Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Personen, die Folter, Vergewaltigung oder andere schwere Gewalttaten erlitten haben, im Bedarfsfall die Behandlung erhalten, die für Schäden, welche ihnen durch die genannten Handlungen zugefügt wurden, erforderlich ist.“

5) Nutzung der Beobachtungszelle und des besonders gesicherten Haftraumes

Die Beobachtungszelle und der besonders gesicherte Haftraum musste 2009 in 14 Fällen genutzt werden. Dabei kamen 5 Personen zeitweise in dem besonders gesicherten Haftraum, der intensiv überwacht wird und indem die Selbst-gefährdungsmöglichkeiten radikal reduziert sind.

Der Aufenthalt in dem besonders gesicherten Haftraum für einzelne Personen hatte eine Dauer von 1 Stunde bis zu 14 Stunden. Die Beobachtungszellen wurden in 13 Fällen genutzt, wobei einzelne Häftlinge von diesen in den besonders gesicherten Haftraum oder wieder zurück verlegt wurden.

Die längste Nutzung einer Beobachtungszelle umfasste einen Zeitraum von 11 Tagen, wobei die betroffene Person an Entzugssymptomen litt.

In 6 Fällen waren gesundheitliche Beeinträchtigungen (davon 2 Fälle mit Entzugs-symptomen) der Grund für die besondere Beobachtung und Sicherung.

In 9 Fällen handelte es sich um Handlungen, die sich gewalttätig gegen andere Personen richteten oder um Suizidäußerungen bzw. -gefährdungen.

Die Nutzung des besonders gesicherten Haftraumes wird von den Abschiebungs-häftlingen oft als beschämend erlebt, da sie entkleidet und isoliert werden. Vor allem wenn Häftlinge ihre Wut, Hilflosigkeits- und Verzweiflungsempfindungen nicht genügend sprachlich äußern können, können diese dann in Gewalttätigkeit gegen andere und sich selbst umschlagen.

Hier ist dann im Einzelfall zu differenzieren, ob es sich um krankhafte Veränderungen (z.B. im Rahmen von Persönlichkeitsstörungen) handelt, und gegebenenfalls eine therapeutische Herangehensweise notwendig wäre.

Insgesamt sind dem Landesbeirat keine Fälle zur Kenntnis gekommen, in denen die Nutzung der Beobachtungsräume und des besonders gesicherten Haftraumes nicht in Abwägung aller anderer Möglichkeiten und Maßnahmen, d.h. im Notfall und mit großem Verantwortungsbewusstsein durchgeführt wurde.

Die Zahl der Verlegungen und die Belegungszeiten sind wiederum gegenüber dem Vorjahr etwas rückläufig.

Es wird dennoch deutlich, dass Menschen in der Abschiebungshaft in schwere psychische Krisen geraten, in denen oft als letzte Möglichkeit, die ungesteuerte Anwendung von Gewalt gegen sich oder andere als Reaktionsweise bleibt.

6) Fallschilderungen

Fall 1

Ein Jugendlicher aus dem Irak im Alter von 17 Jahren ist von Norwegen über Schweden und Dänemark nach Deutschland eingereist. Nach Einschätzung des zuständigen Amtsgerichts stand der Haft nichts entgegen, da der Jugendliche nahezu 18 Jahre alt war. Auch sonst sah das Gericht keine Anhaltspunkte in der Anhörung, dass die Haft für den Betroffenen eine unverhältnismäßige Härte darstellen würde. Daher wurde die Haftdauer auf drei Monate angelegt. Dabei hätte schon hier das Amtsgericht und davor die Bundespolizei erkennen müssen, dass es sich um einen Jugendlichen mit einschlägigen Erlebnissen handelt.

Der Jugendliche hat bei der Anhörung erzählt, dass er zu seiner Familie wollte, da sein Asylverfahren in Norwegen abgelehnt wurde und er in den Irak abgeschoben werden sollte, weil Norwegen ein Rücknahmeabkommen für den Nord-Irak abgeschlossen hat. Er teilte auch mit, dass er vom norwegischen Jugendamt keine Hilfe bekommen habe. Der Jugendamtsvertreter vor Gericht sagte, dass die Arbeit im Jugendhilfehaus eigentlich Jugendhilfeplanung sei und für annähernd 18-Jährige kaum noch in Betracht käme, auch sei nicht erkennbar, dass der Betroffene ein Bedürfnis nach Jugendhilfeplanung hat.

In Deutschland wurde ihm erstmalig die Bedeutung des Dublin II Verfahrens erklärt. Es stellte sich in den Gesprächen heraus, dass es sich um einen entwurzelten Jugendlichen handelte, der ein einschneidendes traumatisches Erlebnis in seinem Heimatland erlitten habe, an dem er psychisch leidet. Er war angeschossen worden (Einschussnarben in der rechten Schulter, Bein u. Arm, das erste Glied seines Zeigerfingers musste amputiert werden). So war in der Haft sehr schnell erkennbar, dass der Jugendliche nicht in Haft gehörte, sondern vielmehr weitere therapeutische Unterstützung brauchte.

In der gegebenen Situation ging es darum, dem Jugendlichen nahe zu bringen, dass er in seiner Zurückschiebung nach Norwegen und einer dortigen Auseinandersetzung mit seinen weiterhin vorhandenen Asylbegehren eine zu bewältigende Perspektive habe und sich gerade nicht aufzugeben habe oder sich in Verzweiflungsaktionen wie der Flucht in einen anderen EU-Staat verlieren dürfe.

Deshalb wurde Beschwerde gegen die Haft gestellt, und erfolgreich bestritten. Hier kam es zur positiven Entscheidung durch das Landgericht, da das Zusammenspiel zwischen Gericht, Jugendhilfeeinrichtung Lensahn, und der Verfahrensberatung sehr gut funktionierte und die Entscheidung des Richters zum Wohl des Jugendlichen gefallen ist. Dass er später dennoch untergetaucht ist, deutet darauf hin, dass die genannten Hilfsangebote in diesem Fall nicht ausreichten.

Fall 2

Herr E. ist ein irakischer Flüchtling, der aus Norwegen über Dänemark nach Deutschland gekommen ist, nachdem er kurz davor aus dem Irak durch eine Lkw-Schleppung nach Norwegen gebracht worden war. Dabei hat er bewusst den Weg durch Griechenland vermieden.

Zur Vorgeschichte:

Herr E. hatte im Jahr 2008 einen Asylantrag in Griechenland gestellt. Seit 2006 hielt er sich bereits illegal in Griechenland auf - er war auch über ein Jahr inhaftiert aufgrund illegaler Einreise mit falschen Dokumenten. Nachdem die Asylbearbeitung in Griechenland sehr lange dauerte, nach seiner Wahrnehmung nichts passierte und er keine Papiere bekommen hatte, ist er in die Schweiz gefahren und hat dort versucht, einen Asylantrag zu stellen.

Nachdem dies erfolglos geblieben war, ist er am im Frühjahr 2008 auf dem Weg nach Schweden in Deutschland von der Polizei festgenommen worden.

Er ist dann zwei Tage festgehalten worden und bekam ein Papier mit einer Adresse in Deutschland und dem Hinweis, dort einen Asylantrag zu stellen.

Den Antrag hat er nicht gestellt. Er machte sich über Italien und Griechenland wieder auf den Weg zurück in den Irak. Dort wurde er schwer misshandelt (Narben auf dem Rücken von Stockschlägen).

Daraufhin ist er sofort in die Türkei gereist, von wo er – unter Umgehung Griechenlands - für 7000 Euro nach Norwegen geschleust wurde. Er hat seinen irakischen Pass dem Schleuser in der Türkei gegeben und nicht wieder bekommen.

Er stellte in Norwegen einen Asylantrag. Die norwegischen Behörden lehnten ab und sagten, dass sie ihn nach Griechenland abschieben möchten. Griechenland sei zuständig, dies zeigten die „Fingerabdrücke“ in der europaweiten Datei (vorhanden aus seinem früheren Griechenlandaufenthalt).

Daraufhin flüchtete er über Kopenhagen nach Deutschland. Er wollte nach Frankfurt, um dort einen Asylantrag zu stellen. Auf dem Weg dorthin wurde er festgenommen und nach Rendsburg gebracht.

Von Seiten der Bundespolizei wurde eine Rückschiebung zuerst nach Norwegen und dann aber nach Griechenland vorbereitet. Am 15.12.09 sollte Herr E. nach Griechenland abgeschoben werden, dies wurde gerichtlich untersagt.

Da Herr E. durch seine Erlebnisse in Griechenland und durch die Haft sehr belastet war, bat er nach seinem nun hier gestellten Asylantrag darum, dass die Anhörung außerhalb der Mauern der Haftanstalt und mit Begleitung stattfinden könnte. Er hatte große Befürchtung, die Anhörung nicht zu überstehen.

Zurzeit befindet sich Herr E. in einer Erstaufnahmeeinrichtung.

7) Rechtliche Aspekte der Abschiebungshaft

Der Landesbeirat hat nach den Erkenntnissen aus dem Jahr 2009 keine Veranlassung, seine grundlegende Kritik an der Anordnung der Abschiebungshaft zu ändern. Es ist leider erneut festzustellen, dass in einigen Fällen Ausländerbehörden und Gerichte ohne sorgfältige Prüfung der verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Grundlagen Abschiebungshaft beantragen bzw. anordnen. So zeigt die wiederum hohe Zahl der Entlassungen in 2009 (54 Inhaftierte), dass sich die Abschiebung, zu deren Sicherung die Abschiebungshaft angeordnet wird, bei diesen Betroffenen als nicht durchführbar erwiesen hat und demzufolge bei sorgfältiger Prüfung die Haft hätte nicht angeordnet werden dürfen. Auch das so genannte Beschleunigungsgebot – das Abschiebungsverfahren ist mit größtmöglicher Beschleunigung zu betreiben, um die Haft und damit den Freiheitsentzug möglich kurz andauern zu lassen – wird nicht ausreichend beachtet: die durchschnittliche Haftdauer bewegt sich in 2009 mit 31,48 Tagen auf dem Niveau der Vorjahre, wobei es in Einzelfällen wiederum zu einer sehr langen Haftdauer (133, 132 und 131 Tage) gekommen ist.

Nach wie vor scharf zu kritisieren ist die Inhaftierung unbegleiteter jugendlicher Flüchtlinge. Die Zahl der betroffenen Jugendlichen in der Abschiebungshaft ist in 2009 gegenüber den Vorjahren sogar noch angestiegen. Die Inhaftierung der Jugendlichen steht dem Jugendschutzrecht diametral entgegen; danach sind unbegleitete jugendliche Flüchtlinge von den zuständigen Jugendämtern in geeigneten Jugendeinrichtungen „in Obhut“ zu nehmen. Stattdessen wurde in 17 Fällen die Abschiebungshaft beantragt und angeordnet, ohne dass den betroffenen Jugendlichen ein Vormund oder ein Rechtsbeistand zur Seite gestellt wurde. Damit wird eine Vorschrift der UN-Kinderrechtskonvention missachtet, diese bestimmt in Artikel 37 d, dass für Jugendliche in derartigen Verfahren ein Rechtsbeistand zu bestellen ist.

Der Landesbeirat erneuert seine Forderung, unbegleitete jugendliche Flüchtlinge grundsätzlich nicht in Abschiebungshaft zu nehmen. Sollte es gleichwohl zu einem Verfahren zur Anordnung der Abschiebungshaft kommen, ist den unbegleiteten jugendlichen Flüchtlingen durch Übernahme der Kosten zu ermöglichen, sich durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen, um sich jedenfalls im Beschwerdeverfahren gegen die Anordnung der Abschiebungshaft wehren zu können. Das Justizministerium hat sich bislang mit befremdlicher Begründung geweigert, diese Kosten zu übernehmen.

Auf diesem Hintergrund hat der Landesbeirat anerkennend zur Kenntnis genommen, dass das Diakonische Werk Schleswig-Holstein im Jahr 2009 insgesamt 3.457,48 € aus dem Sonderfonds „Rechtshilfe für Flüchtlinge“ aus Spendengeldern für die rechtliche Beratung und Unterstützung von Abschiebungsgefangenen in der Abschiebungshafteinrichtung in Rendsburg ausgegeben hat. Dass die Rechtspflege in unserem Land ohne Spenden von Bürgerinnen und Bürgern offenbar nicht einmal annähernd ausreichend gesichert werden kann, erfüllt den Landesbeirat dagegen mit erheblicher Sorge.

Untätig geblieben ist das Justizministerium bislang auch gegenüber der Kritik daran, dass in der Abschiebungshaftanstalt in Rendsburg neben erwachsenen Männern auch männliche Jugendliche inhaftiert werden.

Die Anstalt in Rendsburg ist für die Inhaftierung von Jugendlichen nicht geeignet, da sie ausschließlich als Haftanstalt für erwachsene Männer eingerichtet ist.

Jugendspezifische Angebote werden in der Abschiebungshafteinrichtung in Rendsburg nicht vorgehalten. Zudem verstößt die gemeinsame Inhaftierung von Erwachsenen und Jugendlichen gegen das so genannte Trennungsprinzip, danach sind in der Haft Erwachsene und Jugendliche voneinander zu trennen.

Diese Trennung fordert auch die UN-Kinderrechts-Konvention.

In der Abschiebungshaftanstalt in Rendsburg sind im Jahr 2009 Flüchtlinge inhaftiert worden, die im so genannten Dublin II-Verfahren nach Griechenland zurückgeschoben werden sollten und z. T. auch zurückgeschoben worden sind.

Dies ist geschehen, obwohl mehrere verwaltungsgerichtliche Entscheidungen ergangen sind, die die Zurückschiebung von Flüchtlingen nach Griechenland für unzulässig erklären mit der Begründung, das bestehende Asylsystem in Griechenland stehe nicht im Einklang mit der Genfer Flüchtlingskonvention sowie der Europäischen Menschenrechtskonvention, außerdem seien maßgebliche EU-Asylrichtlinien nicht umgesetzt worden. Erstmals im September 2009 und zwischenzeitlich mit weiteren Beschlüssen hat das Bundesverfassungsgericht in einstweiligen Rechtsschutzverfahren entschieden, die Rückführung von Flüchtlingen nach Griechenland vorläufig auszusetzen.

Die Konsequenz aus der Rechtsprechung insbesondere des Bundesverfassungsgerichts ist: die Zurückschiebung von Flüchtlingen nach Griechenland ist vorläufig auszusetzen bis das Bundesverfassungsgericht eine endgültige Entscheidung im Hauptverfahren getroffen hat. Als weitere Konsequenz ergibt sich daraus: da Zurückschiebungen nach Griechenland auszusetzen sind, darf vorläufig auch keine Haft zur Sicherung der Zurückschiebung angeordnet werden.

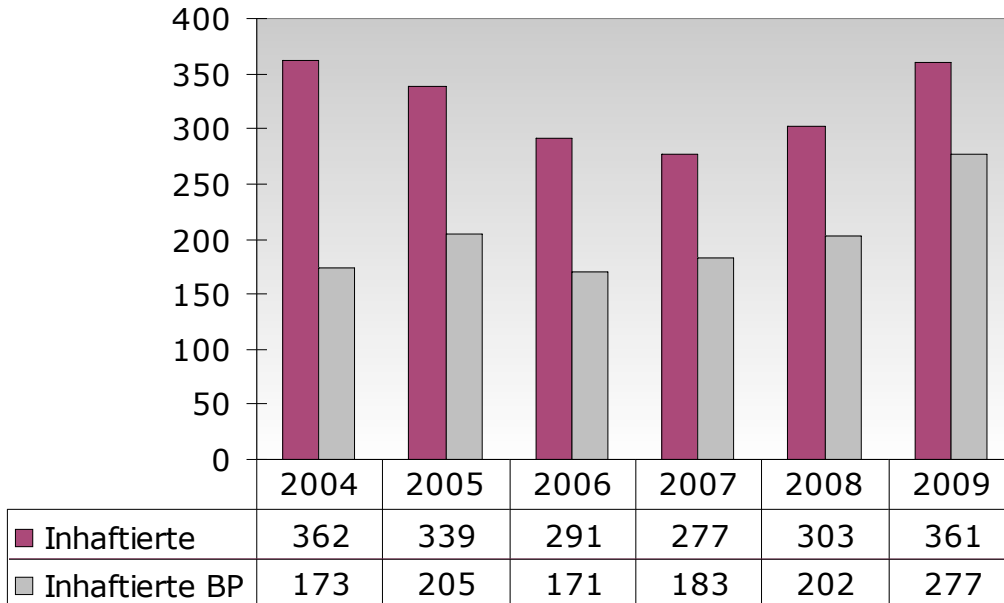
Die Praxis in Schleswig-Holstein sieht leider anders aus. Auch nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist es zu Inhaftierungen und Zurückschiebungen von Flüchtlingen nach Griechenland gekommen. Statt einen vorläufigen Zurückschiebungsstopp für Flüchtlinge nach Griechenland anzuordnen, hat sich das Justizministerium Anfang 2010 entschieden, den betroffenen Flüchtlingen sieben Tage vor dem Termin die beabsichtigte Zurückschiebung mitzuteilen, um den Betroffenen Gelegenheit zu geben, gegen die beabsichtigte Zurückschiebung einstweiligen Rechtsschutz bei dem Verwaltungsgericht zu beantragen.

So sieht in Schleswig-Holstein der Respekt vor der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus – mit u. U. schlimmen Folgen für die Betroffenen: Es besteht die Gefahr, dass die Betroffenen aus Unkenntnis und weil sie sich einen für ein verwaltungsgerichtliches Verfahren versierten Rechtsbeistand nicht leisten können einen Rechtsschutzantrag bei dem Verwaltungsgericht nicht stellen, so dass zu befürchten ist, dass sie trotz aller grundsätzlichen Bedenken nach Griechenland zurückgeschoben und womöglich zuvor noch in (Zurückschiebungs-) Haft genommen werden.

8) Statistische Angaben zur Abschiebungshaft Schleswig-Holstein

Insgesamt waren im Berichtsjahr 2009 361 erwachsene männliche Personen in der Abschiebungshafteinrichtung Schleswig-Holstein in Rendsburg inhaftiert. Dies zeigt im Vergleich zu den Vorjahren einen weiteren Anstieg der Personen insgesamt, die in Schleswig-Holstein inhaftiert wurden.

Anzahl der inhaftierten Personen in der Abschiebehafteinrichtung Rendsburg von 2004 - 2009



Von den 361 erwachsenen Personen, die im Jahr 2009 in der Abschiebungshaft SH inhaftiert wurden, waren insgesamt:

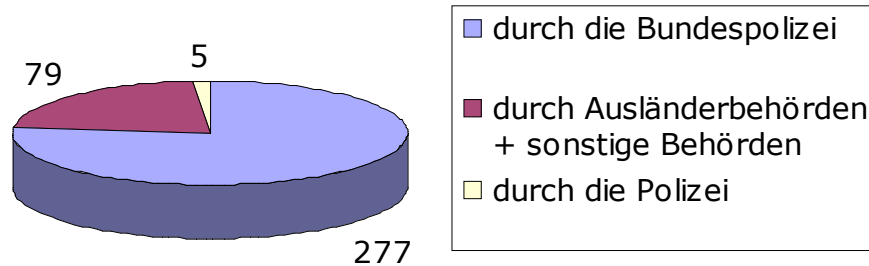
- 277 Personen auf Veranlassung der Bundespolizei
- 79 Personen auf Veranlassung von Ausländerbehörden und sonstigen Behörden sowie
- 5 Personen auf Veranlassung der Polizei/Kripo

inhaftiert.

Die durchschnittliche Verweildauer der Personen, die in Rendsburg im Jahr 2009 inhaftiert wurden, liegt im Jahre 2009 bei 31,48 Tagen.

Dies zeigt im Vergleich zu den Vorjahren ein gleich bleibendes Niveau der durchschnittlichen Haftdauer (2008 31,98 Tage, 2007 29,3 Tage, 2006 29,1 Tage, 2005 32,3 Tage, 2004 34,7 Tage, 2003 31,2 Tage).

Anzahl der Personen in der Abschiebungshafteinrichtung in Rendsburg 2009



Die Zahl der Personen, die auf Veranlassung der **Bundespolizei** in der Abschiebungshafteinrichtung inhaftiert wurden (insgesamt 277 Personen), ist im Vergleich der letzten Jahre weiterhin steigend – dies zeigt auch beiliegende Darstellung.

So waren es im Jahr 2009 77 % aller in Rendsburg inhaftierten Personen, die von der Bundespolizei aufgegriffen wurden und nach richterlicher Entscheidung in der Abschiebungshaft inhaftiert wurden. In absoluten Zahlen hat die Anzahl der Personen, die insgesamt durch die Bundespolizei in Abschiebungshaft genommen wurden, im Jahr 2009 um 75 Personen zugenommen.

Die durchschnittliche Verweildauer der sog. Bundespolizei-Fälle liegt im Jahre 2009 bei 31,24 Tagen. Dies ist im Vergleich zum Vorjahr eine Steigerung von 3,31 Tagen (im Jahr 2008 lag sie bei 27,93 Tagen im Durchschnitt).

Die Zahl der Personen, die auf Veranlassung von **Ausländerbehörden sowie** sonstiger Behörden im Jahr 2009 in Abschiebungshaft genommen wurden (insgesamt 79 Personen) ist im Vergleich zum Vorjahr rückläufig und setzt sich wie folgt zusammen:

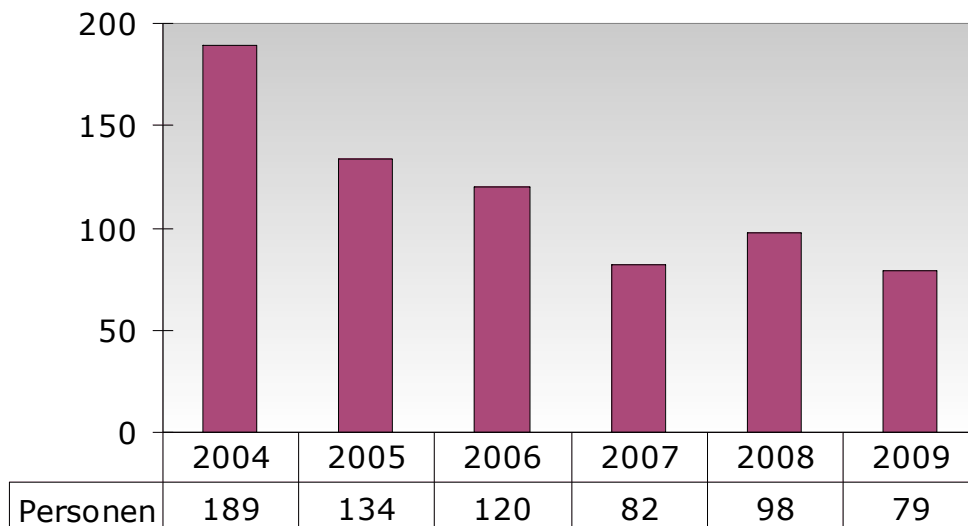
- 63 Personen, die durch Ausländerbehörden des Landes Schleswig-Holstein inhaftiert wurden und
- 16 Personen, die durch Behörden außerhalb Schleswig-Holsteins in Rendsburg inhaftiert wurden.

So waren es im Jahr 2009 21,89 % aller Inhaftierten Personen, die von Ausländerbehörden und sonstigen Behörden nach richterlicher Entscheidung in der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg inhaftiert wurden.

Die durchschnittliche Verweildauer der so genannten Ausländerbehörden-Fälle liegt im Jahre 2009 bei 33,24 Tagen.

Die durchschnittliche Verweildauer ist trotz der geringeren Anzahl von Personen, die inhaftiert wurden, höher als die durchschnittliche Verweildauer der sog. B-Polizei-Fälle, aber wesentlich niedriger als im Vergleich zum Vorjahr (im Jahr 2008 lag sie bei 41,92 Tagen im Durchschnitt).

**Anzahl der Personen, die auf Veranlassung von
Ausländerbehörden und anderer Behörden
inhaftiert wurden in 2004 - 2009**



Bei der Auswertung des Haftverlaufs einzelner Personen, die im Jahr 2009 in der Abschiebungshafteinrichtung Schleswig-Holstein inhaftiert waren, fallen wie in den Vorjahren immer wieder Personen auf, die über die Zeit der ersten richterlichen Anordnung der Abschiebungshaft hinaus (drei Monate) inhaftiert waren, bevor sie ins Heimatland oder Drittland abgeschoben werden konnten bzw. entlassen wurden.

Beispielhaft sollen hier folgende **Einzelfälle** benannt werden:

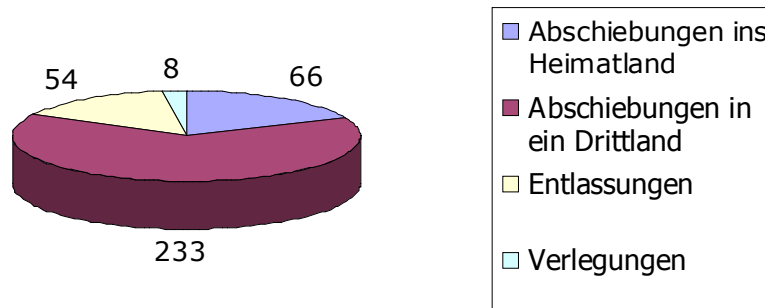
- eine Person aus Marokko, die nach 132 Tagen ins Heimatland abgeschoben wurde,
- eine Person aus Algerien, die nach 113 Tagen in der Abschiebungshaft wieder entlassen wurde, da eine Abschiebung ins Heimatland nicht zustande kam,
- eine Person aus Serbien, die nach 133 Tagen ins Heimatland abgeschoben wurde,
- zwei Personen (Afghanistan, Türkei), die nach 93 bzw. 107 Tagen in ein europäisches Drittland (Griechenland/Malta) abgeschoben wurden.

Bei diesen Fällen stellt sich die Frage, ob Abschiebungshaft wirklich als ultima ratio angesehen wurde und ob nicht im Vorfeld eine ausländerrechtliche Klärung im Einzelfall möglich gewesen wäre.

Im Jahr 2009 sind fünf Personen auf Veranlassung der Polizei/Kripo im Rahmen der sog. polizeilichen Wegweisung in der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg inhaftiert worden. Hierbei handelt es sich um drei deutsche Staatsbürger, eine Person aus Kamerun und eine Person aus dem Irak.

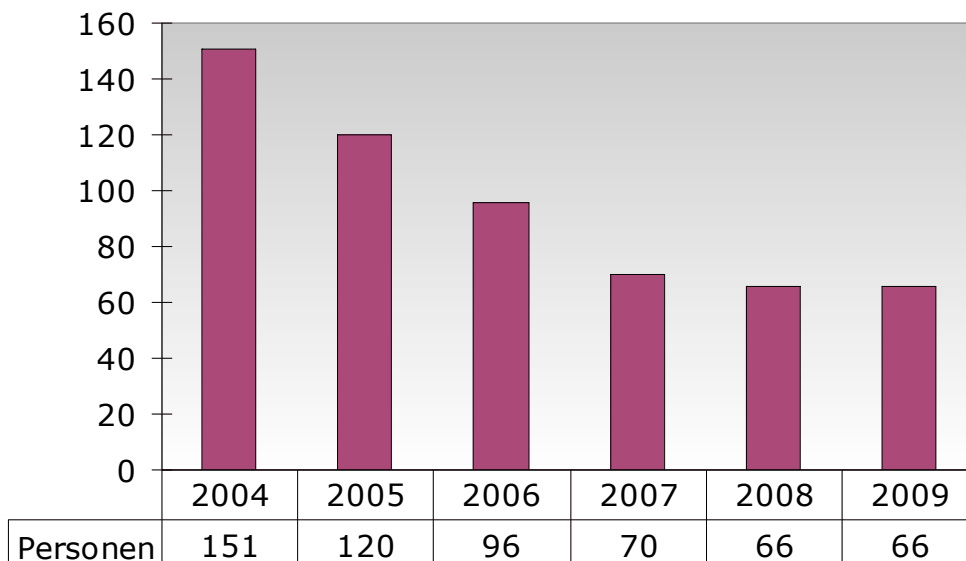
Insgesamt wurden im Jahr 2009 aus der Abschiebungshafteinrichtung Schleswig-Holstein

- 233 Personen in ein europäisches Drittland abgeschoben (64,5 %)
- 66 Personen ins Heimatland abgeschoben (18,3 %)
- 54 Personen entlassen (15 %) und
- 8 Personen in andere Justizvollzugsanstalten verlegt.



Die Zahl der Abschiebungen ins Heimatland hat sich in den letzten Jahren auf einem niedrigen Niveau eingependelt.

Anzahl der Personen, die ins Heimatland abgeschoben wurden 2004 - 2009



Im Jahr 2009 gab es keine so genannten Entweichungen aus der Abschiebungshafteinrichtung.

Die erwachsenen Personen, die im Zeitraum 01.01.2009 bis 31.12.2009 in der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg inhaftiert waren, kamen aus folgenden **Herkunftsländern**:

aus dem Irak mit insgesamt 103 Personen (28,53 %)
aus Afghanistan mit insgesamt 45 Personen (12,47 %)
aus Albanien mit insgesamt 23 Personen (6,37 %)
aus dem Kosovo mit insgesamt 20 Personen (5,54 %)
aus Algerien mit insgesamt 14 Personen (3,88 %)
aus dem Iran mit insgesamt 13 Personen (3,60 %)
aus der Türkei mit insgesamt 12 Personen (3,32 %)
aus Vietnam mit insgesamt 11 Personen (3,05 %).

Aus anderen Ländern sind 10 oder weniger Personen in der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg inhaftiert worden.

Neben der Inhaftierung in der Abschiebungshafteinrichtung in Rendsburg waren 2009 in der **Abschiebungshafteinrichtung des Landes Brandenburg in Eisenhüttenstadt** aus Schleswig-Holstein insgesamt neun weibliche Personen inhaftiert, wovon acht Frauen auf Veranlassung der Bundespolizei und eine Frau auf Veranlassung einer Ausländerbehörde inhaftiert wurden. Männliche Personen oder Minderjährige aus Schleswig-Holstein wurden im Jahr 2009 in Eisenhüttenstadt nicht inhaftiert.

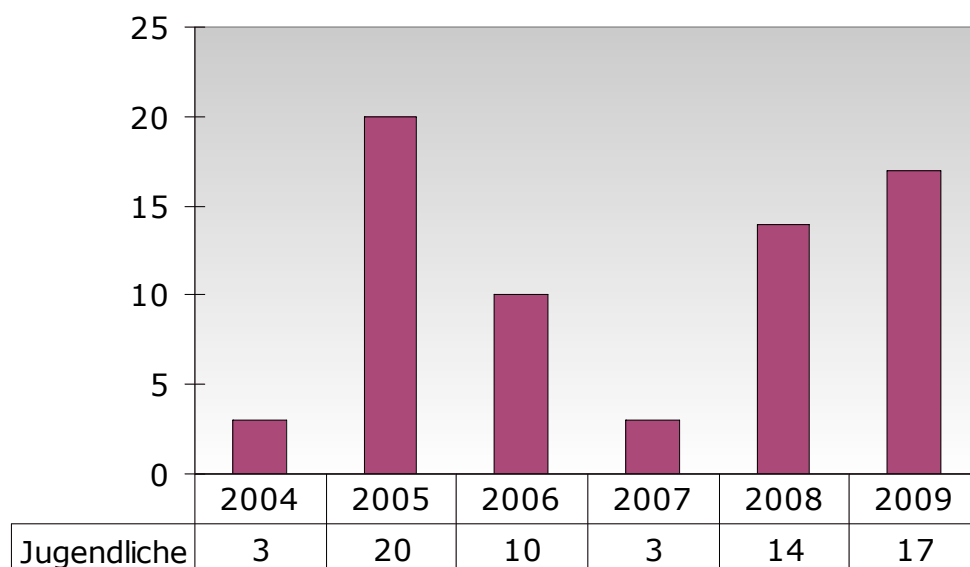
Dies ist im Vergleich zum Vorjahr ein deutlicher Rückgang der Inhaftierung in Eisenhüttenstadt (im Jahr 2008 wurden in Eisenhüttenstadt insgesamt 19 Personen aus SH inhaftiert – 13 Frauen und 6 Männer).

Die durchschnittliche Haftdauer der erwachsenen Frauen in Eisenhüttenstadt betrug im Durchschnitt 38,44 Tage. Unterteilt auf die beiden Fallgruppen betrug die Haftdauer bei dem Fall der Ausländerbehörde 6 Tage und bei den Fällen, die durch die Bundespolizei inhaftiert wurden, im Durchschnitt 42,5 Tage.

Seit dem 01.01.2008 werden auch männliche **Jugendliche** im Alter zwischen 16 und 18 Jahren aufgrund der Anordnung von Abschiebungshaft in der Abschiebungshafteinrichtung in Rendsburg inhaftiert.

Im Jahr 2009 wurden insgesamt 17 Jugendliche in der AHE inhaftiert. Das bedeutet eine weitere Steigerung der Zahl von Jugendlichen gegenüber dem Vorjahr.

Anzahl der Jugendlichen in Abschiebungshaft 2004 - 2009



Von diesen insgesamt 17 Jugendlichen sind:

- 4 Jugendliche auf Veranlassung Schleswig-Holsteinischer Ausländerbehörden und
- 13 Jugendliche auf Veranlassung der Bundespolizei

inhaftiert worden.

Die Jugendlichen kamen aus folgenden Ländern: Afghanistan, Algerien, Albanien, Irak, Palästina, Vietnam.

Hierbei ist Afghanistan das Herkunftsland, aus dem die meisten Jugendlichen in der Abschiebungshaft kamen – 52,94 %.

Insgesamt sind von den 17 Jugendlichen

- 2 Jugendliche in das Herkunftsland abgeschoben worden
- 12 Jugendliche in ein europäisches Drittland abgeschoben worden und
- 3 Jugendliche entlassen worden.

Von den Jugendlichen, die in ein europäisches Drittland abgeschoben wurden, ist ein Jugendlicher nach Griechenland abgeschoben worden.

Vier Jugendliche sind laut Gutachten 18 Jahre alt. Ein Jugendlicher wurde in der Haft volljährig.

Die durchschnittliche Haftdauer bei den Jugendlichen in der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg lag im Jahr 2009 bei 49,88 Tagen.

Dies ist wesentlich höher als bei den erwachsenen Inhaftierten.

Der Jugendliche mit der längsten Verweildauer war insgesamt 91 Tage in der Abschiebungshaft, bevor er nach Schweden abgeschoben wurde.

9) Zusammenfassung und Ausblick

Aus den statistischen Angaben geht hervor, dass im Jahr 2009 die Zahl der Häftlinge gegenüber 2008 um rund 20 % auf 361 Personen gestiegen ist. Dies hat zeitweilig zu einer spürbar angespannten Atmosphäre in der AHE geführt.

Der Anteil der so genannten Dublin-II-Fälle ist auf rund 77 % gestiegen. Nicht einmal ein Fünftel der in Rendsburg inhaftierten Häftlinge ist im Jahr 2009 in ihr Heimatland abgeschoben worden.

In der Annahme, das politische Ziel der Abschiebungshaft und der Abschiebung ins Heimatland sei in der Entlastung der europäischen Staaten begründet, kann man daraus nur schließen, dass die Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein ihre politische Legitimation zunehmend verliert.

Der erhebliche Aufwand europäischer, bundesdeutscher und Schleswig-Holsteinischer Dienststellen bei der Inhaftierung und Abschiebung in ein Drittland erscheint zunehmend als unverhältnismäßig.

Er wird – für den Landesbeirat nachvollziehbar – von den betroffenen Häftlingen weithin vor allem als Schikane oder Strafe für Verstöße gegen behördliche Auflagen empfunden.

Als unverantwortlich bewertet der Landesbeirat in diesem Zusammenhang die zum Teil überdurchschnittlich lange Haftdauer bei Jugendlichen bzw. noch sehr jungen Erwachsenen, die letztlich nur um der Durchsetzung formeller Prinzipien wochenlang inhaftiert waren, bevor sie in ein anderes europäisches Land abgeschoben wurden.

Insgesamt verfestigt sich der Eindruck immer mehr, dass der Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein vor allem dazu dient, der europäischen Bürokratie zu fragwürdigen Triumphen zu verhelfen.

Erfreulich ist aus der Sicht des Landesbeirates, dass im Lauf des Jahres 2009 bei einem Teil der beteiligten Stellen die Aufmerksamkeit für die besondere Problematik der Inhaftierung von Jugendlichen gewachsen ist. Der Landesbeirat tritt weiterhin für die regelmäßige Durchführung eines Clearingverfahrens in Jugendhilfeeinrichtungen ein.

Wie in den Vorjahren kann der Landesbeirat auch im Rückblick auf das Jahr 2009 feststellen, dass der Vollzug der Abschiebungshaft in der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg im Rahmen der vorgegebenen Ordnung von den Vollzugsbediensteten des Landes und den Mitarbeitern des eingesetzten privaten Wachdienstes verantwortungsbewusst und mit spürbarem Verständnis für die Situation der Häftlinge durchgeführt worden ist.

Rendsburg, den 30.03.2010

Hans-Joachim Haeger

Der Landesbeirat für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein dankt der Ev.-Luth. Christkirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk für die Unterstützung bei der Durchführung von Büroaufgaben und dem Diakonischen Werk Schleswig-Holstein für die Unterstützung bei der Präsentation dieses Berichtes.

Landesbeirat für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein
Vorsitzender: Hans-Joachim Haeger

über:

Ev.-Luth. Christkirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk
Prinzenstraße 13 – 24768 Rendsburg

Tel: 04331-22442 - Fax: 04331-29081 - e-mail: christkirche-rendsbuerg@gmx.de